

Dr. Frank Michler

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

An:  
Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen  
Telefon: 0641 934-0  
Telefax: 0611 32761-8534

## EILANTRAG

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**  
des Herrn Dr. Frank Michler, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

– Antragsteller –

gegen

Kreistag Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreistagsvorsitzenden Detlef Ruffert  
Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

– Antragsgegner zu 1) –

Kreistagsvorsitzender Detlef Ruffert, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043  
Marburg

– Antragsgegner zu 2) –

gemeinsam

– die Antragsgegner –

Der Antragsteller beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegner zu verurteilen, es aufgrund der derzeit gültigen Satzung des Antragsgegners zu 1) zu unterlassen, einem vom Antragsteller beauftragten Filmberichterstatter zu untersagen, vom öffentlichen Teil der Kreistagssitzung vom 20. Mai 2022 Film- und Tonaufnahmen anzufertigen, die zur Veröffentlichung im Internet auf einem Telemedium des Antragstellers bestimmt sind.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Abgeordneter des Kreistags des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die „Bürgerliste Weiterdenken - WDMR“. Des weiteren ist der Antragsteller inhaltlich Verantwortlicher nach § 18 Abs. 2 MStV für die Telemedien „Weiterdenken-Marburg.de“, „Bürgerliste-Weiterdenken.de“ sowie den YouTube-Kanal „Weiterdenken-Marburg - WDMR“ mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten.

Mittel der Glaubhaftmachung:  
Impressum von Weiterdenken-Marburg.de (Anlage A1)

Auf dem YouTube-Kanal mit derzeit 1160 Abonnenten hat der Antragsteller bisher u.a. filmische Dokumentationen von Demonstrationen und Veranstaltungen sowie politische Diskussionen und Statements veröffentlicht.

Mittel der Glaubhaftmachung:  
Kanal-Info des YouTube-Kanals „Weiterdenken-Marburg – WDMR“ (Anlage A2)

In §4a (1) der Hauptsatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist festgelegt, dass Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet zulässig sind. Diese müssen dem Kreistagsvorsitzenden „angezeigt“ werden. Die Hauptsatzung sieht aber nicht vor, dass sie „beantragt“ werden müssen und einer Genehmigung durch den Kreistagsvorsitzenden bedürfen oder dass der Kreistag ein Widerspruchsrecht hat. Dies wird auch deutlich im Kontrast zu §4a (2), wo für Film- und Tonaufnahmen seitens der Kreistagsverwaltung sowohl ein Genehmigungsvorbehalt durch den Kreistagsvorsitzenden als auch ein Widerspruchsrecht des Kreistages geregelt ist.

Mittel der Glaubhaftmachung:  
§4a der Hauptsatzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf (Anlage A3,  
[https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10\\_1.pdf](https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_1.pdf)):

#### § 4a Film- und Tonaufnahmen

*(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.*

*(2) Film- und Tonaufnahmen seitens der Kreisverwaltung sowie für eigene Zwecke des Landkreises sind vom Kreistagsvorsitzenden zu genehmigen. Dieser Genehmigung kann der Kreistag widersprechen.*

In der kommenden Kreistagssitzung vom 20.05.2022 werden Themen behandelt, die von öffentlichem Interesse sind – auch über Marburg-Biedenkopf hinaus. Dies sind z.B. die Debatte über die Maskenpflicht (Hygienekonzept) und die Richtigstellung von Schreiben des Gesundheitsamtes bezüglich §20a IfSG. Ein Tagesordnungspunkt von besonderem öffentlichen Interesse ist eine vom Antragsgegner zu 2) beantragte Satzungsänderung, mit welcher der hier relevante Paragraph §4 a (1) der Hauptsatzung zu Film- und Tonaufnahmen durch die Medien geändert werden soll und damit für künftige Filmberichterstattung durch unabhängige Medien möglicherweise erhöhte rechtliche Hürden aufgebaut werden.

Mittel der Glaubhaftmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Kreistagssitzung vom 20.05.2022 (Anlage **A4**).

In der Kreistagssitzung vom 20.05.2022 beabsichtigt der Antragsteller, dass eine durch den Antragsteller beauftragte Person Film- und Tonaufnahmen der Reden der Kreistagssitzung zur Veröffentlichung u.a. auf dem YouTube-Kanal von Weiterdenken-Marburg anfertigt. Dies hat der Antragsteller gemäß §4a der Hauptsatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Anlage **A3**, [https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10\\_1.pdf](https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_1.pdf)) dem Kreistagsvorsitzenden mit Schreiben vom 10.05.2022 angezeigt.

Mittel der Glaubhaftmachung:

Schreiben des Antragstellers an Antragsgegner zu 2)

(Anlage **A5**)

Der Antragsgegner zu 2) hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 16.05.2022 mitgeteilt:

*„Ihrem mit o. g. E-Mail angezeigten Anliegen gem. § 4a der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf Film- und Tonaufnahmen in der Kreistagssitzung am 20.05.2022 für das Telemedium „Weiterdenken-Marburg.de“ mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet anzufertigen, kann ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht stattgeben.“*

Mittel der Glaubhaftmachung

Schreiben des Antragsgegners zu 2)

(Anlage **A6**)

Da in der Hauptsatzung für diesen Fall kein Genehmigungsvorbehalt geregelt ist, erschließt sich aus diesem Schreiben nicht ganz, ob der Antragsgegner zu 2) tatsächlich ein Verbot der angezeigten Film- und Tonaufnahmen erlassen hat.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 hat der Antragsteller den Antragsgegner zu 2) aufgefordert, klarzustellen, dass die angezeigten Film- und Tonaufnahmen nicht untersagt werden und auch keine Abstimmung des Kreistages über die angezeigten Film- und Tonaufnahmen durchgeführt wird, oder aber klarzustellen, dass ein Filmverbot ausgesprochen wurde:

Mittel der Glaubhaftmachung

Schreiben des Antragstellers vom 17.05.2022

(Anlage **A7**)

*„Ich fordere Sie daher dazu auf, mir **bis heute, 15:45** zu bestätigen,*

*1.) dass in der kommenden Kreistagssitzung am 20.05.2022 Film- und Tonaufnahmen durch das Telemedium „Weiterdenken-Marburg“ mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet nicht untersagt werden.*

*2.) dass Sie in der Sitzung am 20.05.2022 keine Abstimmung über ein Filmverbot durchführen lassen, da eine solche Abstimmung in §4a (1) der Hauptsatzung – im Gegensatz zu §4a (2) – nicht vorgesehen ist.*

***Oder aber Sie bestätigen mir kurz, dass ihr Schreiben vom 16.05.2022 als ein Verbot der von mir angezeigten Film- und Tonaufnahmen anzusehen ist und/oder Sie erneut beabsichtigen, den Kreistag eine von mir als satzungswidrig angesehene Abstimmung über die Untersagung von Film- und Tonaufnahmen durchführen zu lassen.“***

Mit Schreiben vom 17.05.2022 hat der Antragsgegner zu 2) klargestellt, dass er tatsächlich die angezeigten Film- und Tonaufnahmen untersagt hat:

Mittel der Glaubhaftmachung  
Schreiben des Antragsgegners vom 17.05.2022  
(Anlage A8)

*„Ich untersage Ihnen die Durchführung der Film- und Tonaufnahmen bei der Sitzung des Kreistages am 20.05.2022 in der von Ihnen angezeigten Form aus den in meinem Schreiben vom 16.05.2022 genannten Gründen.“*

## Filmverbote in vergangenen Sitzungen des Kreistages

Bereits in vergangenen Sitzungen des Antragsgegners zu 1) hatten Medienvertreter gemäß § 4a (1) der Hauptsatzung Film- und Tonaufnahmen angezeigt. Auch diese wurden jeweils von den Antragsgegnern verboten.

### Filmverbot am 01.04.2022

Der Antragsgegner zu 1) hat am 01.04.2022 den Beschluss gefasst, einem Medienvertreter die Durchführung von Filmaufnahmen zu untersagen.

Mittel der Glaubhaftmachung  
Niederschrift über die Sitzung des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 01.04.2022, S. 2  
(Anlage A9).

*Der Kreistagsvorsitzende Ruffert eröffnet die Sitzung des Kreistages um 11:00 Uhr und begrüßt die Damen und Herren Abgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses, insbesondere den Ersten Kreisbeigeordneten Marian Zachow. Er begrüßt danach die Mitarbeitenden der Verwaltung, die Presse und die Öffentlichkeit.*

*[...]*

*Des Weiteren informiert der Kreistagsvorsitzende, dass bei ihm im Vorfeld der Sitzung per E-Mail die Durchführung von Film- und Tonaufnahmen gem. der Hauptsatzung durch einen Besucher der heutigen Sitzung angezeigt worden sei. Der Besucher habe dabei mitgeteilt, dass er aus dem hinteren Bereich des Sitzungssaales Aufnahmen anfertigen und außerdem konstruktiv-kritisch über die heutige Sitzung berichten wolle. Der Kreistagsvorsitzende zitiert außerdem aus der E-Mail:*

*„Zusammen u. a. mit der viel zu früh verstorbenen Landrätin Fründt habe ich einen eigenen Beitrag in "Botanischer Garten Marburg - Ein Bilder- und Lesebuch" veröffentlicht.“  
Mündlich habe er auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden ergänzt, dass er den Bericht auf „My Heimat“ veröffentlichen wolle. Der Besucher habe auf den Artikel 5 des Grundgesetzes hingewiesen. Der Kreistagsvorsitzende habe ihm erklärt, dass keine Analogien zwischen dem Bundestag und einer kommunalen Vertretungskörperschaft mit ehrenamtlichen Abgeordneten gezogen werden könne. Der Kreistagsvorsitzende teilt mit, er beabsichtige den Kreistag über die Durchführung der Film- und Tonaufnahmen entscheiden zu lassen.*

*Der Abgeordnete Dr. Michler teilt mit, er halte eine Abstimmung darüber, ob Film- und Tonaufnahmen zugelassen oder verboten werden für nicht rechtmäßig und beantragt, dass nicht über ein Filmverbot abgestimmt werde. Der Kreistagsvorsitzende lässt über den Antrag des Abgeordneten Dr. Michler abstimmen.*

*Abstimmung:*

*Abstimmungsergebnis: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Michler wird mehrheitlich abgelehnt.*

*Dafür: Abgeordneter Dr. Michler*

*Dagegen: SPD, CDU, GRÜNE, AfD, DIE LINKE, FDP, UWG, KLIMALISTE, Abgeordneter Lerche*

*Enthaltung/en: /*

*Anschließend lässt der Kreistagsvorsitzende darüber abstimmen, ob die Film- und Tonaufnahmen von dem Besucher bei der heutigen Sitzung angefertigt werden dürfen.*

*Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt.*

*Dafür: AfD (3), Abgeordneter Dr. Michler*

*Dagegen: Restliche Abgeordnete*

*Enthaltungen: DIE LINKE (4), GRÜNE (2), AfD (1)*

*Der Kreistagsvorsitzende stellt fest, dass die Durchführung von Filmaufnahmen durch den Kreistag untersagt wurde.*

In der hier betroffenen Kreistagssitzung vom 01.04.2022 waren zu Beginn zwei Medienvertreter anwesend: ein Journalist der Oberhessischen Presse und der Medienvertreter, der Filmaufnahmen anfertigen wollte. Da auch der Journalist der Oberhessischen Presse die Sitzung etwa in der Mitte der Sitzungsdauer verließ, war für zahlreiche der besprochenen Tagesordnungspunkte gar kein Medienvertreter mehr anwesend.

### **Filmverbote in der Sitzung vom 11.02.2022**

Für die Sitzung vom 11.02.2022 hatten zwei Personen, darunter der Antragsteller, Film- und Tonaufnahmen nach §4a (1) der Hauptsatzung angezeigt. Beide sind durch die Antragsgegner untersagt worden.

Mittel der Glaubhaftmachung

Niederschrift der Kreistagssitzung vom 11.02.2022, S. 2

[https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZR7GCMypN9y3D9WiABGtBSniGa2cJ5XTPPzw5G3AwHDg/Oeffentliche\\_Niederschrift\\_Kreistag\\_11.02.2022.pdf](https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZR7GCMypN9y3D9WiABGtBSniGa2cJ5XTPPzw5G3AwHDg/Oeffentliche_Niederschrift_Kreistag_11.02.2022.pdf)

(Anlage A10)

*Der Kreistagsvorsitzende Ruffert eröffnet die Sitzung des Kreistages um 11:00 Uhr und begrüßt die Damen und Herren Abgeordneten und die Mitglieder des Kreisausschusses. Er begrüßt danach die Mitarbeitenden der Verwaltung, die Presse und die Zuhörenden [...]*

*Da ein Besucher der Kreistagssitzung zu Beginn der Sitzung Filmaufnahmen anfertigt, fordert der Kreistagsvorsitzende ihn auf, dies sofort zu unterlassen, andernfalls werde er ihn von der Sitzung ausschließen. Der Kreistagsvorsitzende teilt mit, dass der Besucher die Filmaufnahmen kurz vor Mitternacht per E-Mail angekündigt habe. Einen Nachweis der Berechtigung habe er auf seine Bitte vor Beginn der Sitzung hin nicht vorgelegt. Er habe ihm daher bereits vor der Sitzung untersagt, Filmaufnahmen anzufertigen.<sup>1</sup> Da der Besucher der Aufforderung, die Filmaufnahmen zu unterlassen, nicht nachkommt, fordert der Kreistagsvorsitzende ihn erneut dazu auf. Nachdem der Besucher auch nach der dritten Aufforderung des Kreistagsvorsitzenden die Filmaufnahmen nicht einstellt, schließt ihn der Kreistagsvorsitzende im Rahmen seines Hausrechts von der Sitzung aus und fordert ihn auf,*

*umgehend den Sitzungssaal zu verlassen. Da der Besucher auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, bittet er die Verwaltung ihn bei der Durchsetzung seines Hausrechts zu unterstützen und kündigt eine Sitzungsunterbrechung an, bis der Besucher den Sitzungssaal verlassen hat. Anschließend informiert der Kreistagsvorsitzende den Kreistag, dass der Abgeordnete Dr. Michler (WDMR) in der Nacht zum heutigen Tag ebenfalls per E-Mail angekündigt habe Filmaufnahmen durchzuführen. Er verweist auf die Argumente, aufgrund derer der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2021 die Filmaufnahmen durch Herrn Dr. Michler untersagt habe. Neue Argumente habe Herr Dr. Michler aus seiner Sicht nicht vorgetragen. Er bittet den Kreistag daher um Entscheidung darüber, ob von den beiden genannten Personen bei der heutigen Sitzung Filmaufnahmen angefertigt werden dürfen.*

*Abstimmung: Abstimmung über die Anfertigung von Filmaufnahmen durch den Abgeordneten Dr. Michler und den Besucher bei der heutigen Sitzung des Kreistages.*

*Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt.*

*Dafür: Abgeordneter Dr. Michler (WDMR)*

*Dagegen: SPD, CDU, GRÜNE, AfD, DIE LINKE, FDP, FREIE WÄHLER, KLI-MALISTE, Abgeordneter Lerche (Liberale & Piraten)*

*Enthaltung/en: Abgeordnete Moldenhauer-Dersch*

*Der Kreistagsvorsitzende stellt fest, dass die Durchführung von Filmaufnahmen auch durch den Kreistag untersagt wurde. Er bittet die beiden Personen sich daran zu halten. Der Kreistagsvorsitzende unterbricht die Sitzung bis der Besucher den Sitzungsraum verlassen hat. Nachdem der Besucher den Sitzungsraum verlassen hat, eröffnet er die Sitzung wieder.*

*1 Anmerkung des Kreistagsvorsitzenden:*

*Mit E-Mail vom 10.02.2022, 23:49 Uhr hat der Besucher mitgeteilt, dass er auf der Sitzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf am 11.02.2022 in Stadtallendorf filmen werde, mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet. Der Kreistagsvorsitzende hat ihn daher vor Beginn der Kreistagssitzung am 11.02.2022 persönlich gebeten, ihm einen Nachweis über seine Berechtigung gem. der Regelung der Hauptsatzung vorzulegen und nachzuweisen, weshalb er als Medienvertreter gelte. Einen Nachweis konnte er nicht vorlegen, sodass die Filmaufnahmen durch den Kreistagsvorsitzenden bereits vor Beginn der Sitzung untersagt wurden.*

Die Anmerkung des Antragsgegners zu 2) in der Niederschrift, dass seitens des Filmberichterstatters ein Nachweis nicht vorgelegt worden sei, wurde vom Antragsteller in der folgenden Sitzung bestritten. Dem Filmberichterstatter sei vielmehr gar keine Gelegenheit gegeben worden, einen Nachweis vorzulegen.

Mittel der Glaubhaftmachung

Niederschrift der Kreistagssitzung vom 25.02.2022, S. 3

[https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSNPpxCq-CU0Yh4RHFtHmp8kCAqkiz\\_DFS5vLfrszjCV/Oeffentliche\\_Niederschrift\\_Kreistag\\_25.02.2022.pdf](https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSNPpxCq-CU0Yh4RHFtHmp8kCAqkiz_DFS5vLfrszjCV/Oeffentliche_Niederschrift_Kreistag_25.02.2022.pdf)

(Anlage A11)

2. Einwand Dr. Michler (WDMR):

*Der Kreistagsvorsitzende informiert, dass der folgende Satz bezüglich des "Nachweises der Berechtigung" aus Sicht von Herrn Dr. Michler falsch sei:*

*„Einen Nachweis der Berechtigung habe er auf seine Bitte vor Beginn der Sitzung hin nicht*

vorgelegt.“

*Dazu habe Herr Dr. Michler eine Stellungnahme der Person vorgelegt, die Filmaufnahmen anfertigen wollte und aus der hervorgehe, dass die Person gar nicht dazu gekommen sei, einen Nachweis vorzulegen. Der Kreistagsvorsitzende teilt mit, er wolle darauf gar nicht näher eingehen, da die Niederschrift nur den Verlauf der Sitzung wiedergibt und das Gespräch mit der Person vor Beginn der Sitzung stattgefunden habe. Im Übrigen bleibe er bei seiner Äußerung gegenüber dem Kreistag. Herr Dr. Michler (WDMR) beantragt anschließend, die Niederschrift wie folgt zu korrigieren:*

*„Der Kreistagsvorsitzende hat dem Besucher keine Gelegenheit gegeben, den ‚Nachweis der Berechtigung‘ vorzuzeigen. Der Kreistagsvorsitzende hatte gegenüber dem Besucher erklärt, Internet sei keine Presse und er könne per Hausrecht das Filmen untersagen.“*

*Abstimmung: Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt.*

*Dafür: Abgeordneter Dr. Michler (WDMR), Abgeordnete Moldenhauer-Dersch  
Dagegen: SPD, CDU, GRÜNE, AfD, DIE LINKE, FDP (Restliche Abgeordnete),  
FREIE WÄHLER, KLIMALISTE, Abgeordneter Lerche (Liberale & Piraten)  
Enthaltungen: FDP (1)*

*Der Kreistagsvorsitzende stellt fest, dass die Niederschrift nicht geändert wird.*

### **Verbot von Film- und Tonaufnahmen in Kreistagssitzung am 17.12.2021**

Für die Sitzung vom 17.12.2021 hatte der Antragsteller – mit Schreiben vom 14.12.2021 die Durchführung von Film- und Tonaufnahmen durch ihn selbst oder einen von ihm beauftragten Kameramann angezeigt.

Mittel der Glaubhaftmachung

Schreiben des Antragstellers vom 14.12.2021 zur Anzeige von Film- und Tonaufnahmen (Anlage **A12**)

Der Antragsgegner zu 2) verbot mit Schreiben vom 16.12.2021 die angezeigten Film- und Tonaufnahmen.

Mittel der Glaubhaftmachung

Schreiben des Antragsgegners zu 2) vom 16.12.2021 (Anlage **A13**)

*Ihre o. g. Anzeige von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien für die Kreistags-Sitzung am 17.12.2021 gem. § 4a der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf erkenne ich nicht an.*

In der Begründung führte der Antragsgegner zu 2) an:

*dass eine Personalunion von Kreistagsabgeordneten einerseits und „Medien“ andererseits ausgeschlossen ist, da auf diesem Wege weder eine unabhängige und freie Berichterstattung noch eine effektive Arbeit des Kreistags gewährleistet werden kann*

und weiter:

*Auch Filmaufnahmen durch eine von Ihnen beauftragte Person, sind ebenfalls nicht zulässig, da die o. g. Personalunion dennoch entsteht, wenn Sie als für den Inhalt verantwortliche Person einen anderen beauftragen.*

Mittel der Glaubhaftmachung  
Schreiben des Antragsgegners zu 2) vom 16.12.2021  
(Anlage A13)

In der Kreistagssitzung ließ der Antragsgegners zu 2) – ohne eine Debatte zuzulassen – den Antragsgegner zu 1) über das von ihm verhängte Filmverbot abstimmen.

Mittel der Glaubhaftmachung  
Niederschrift der Kreistagssitzung vom 17.12.2021  
[https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZ/ZlhN836pGgMcuVNbTM3cgthVvd3xhsyJ23TulHOcSnK/Oeffentliche\\_Niederschrift\\_Kreistag\\_17.12.2021.pdf](https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZ/ZlhN836pGgMcuVNbTM3cgthVvd3xhsyJ23TulHOcSnK/Oeffentliche_Niederschrift_Kreistag_17.12.2021.pdf)  
(Anlage A14)

*Im Anschluss informiert der Kreistagsvorsitzende, dass der Abgeordnete Dr. Michler (WDMR) für die heutige Sitzung bei ihm gem. § 4a der Hauptsatzung Filmaufnahmen angemeldet habe. Herr Dr. Michler sei der Auffassung, dass die Homepage und der Youtube-Kanal von Weiterdenken- Marburg unter den Begriff „Medien“ fallen. Der Kreistagsvorsitzende berichtet weiter, er habe diese Anzeige nicht anerkannt und dies Herrn Dr. Michler entsprechend mitgeteilt. Dies liegt, nach Auffassung des Kreistagsvorsitzenden, darin begründet, dass eine Personalunion von Kreistagsabgeordneten einerseits und „Medien“ andererseits ausgeschlossen ist, da auf diesem Wege weder eine unabhängige und freie Berichterstattung noch eine effektive Arbeit des Kreistags gewährleistet werden kann. Auch die Beauftragung einer anderen Person könne er nicht anerkennen, da Herr Dr. Michler der Verantwortliche für die Inhalte der genannten Webseite und des Youtubekanals sei. Da Herr Dr. Michler mitgeteilt habe, dass er gegen diese Entscheidung den Kreistag anrufen möchte, werde er darüber abstimmen lassen. Die Frage, ob die Website und der Youtube-Kanal unter den Begriff „Medien“ im § 4a der Hauptsatzung zu fassen sind, müsse daher nicht abschließend beantwortet werden. Der Abgeordnete Dr. Michler stellt den Geschäftsordnungsantrag, dass eine Debatte darüber stattfinden soll, damit er etwas dazu sagen kann. Der Abgeordnete Werner Hesse (SPD) spricht dagegen, da es sich dabei um keinen Geschäftsordnungsantrag handele. Der Kreistagsvorsitzende lässt über den Antrag des Abgeordneten Dr. Michler abstimmen.*

*Abstimmung:*

*Abstimmungsergebnis: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Michler (WDMR), eine Debatte über die Anerkennung der Filmaufnahmen durchzuführen, wird mehrheitlich abgelehnt.*

*Dafür: Abgeordneter Dr. Michler (WDMR), Abgeordnete Moldenhauer-Dersch*

*Dagegen: SPD, CDU, GRÜNE, AfD, DIE LINKE, FDP, FREIE WÄHLER, KLIMALISTE, Abgeordne-*

*ter Lerche (Liberale und Piraten)*

*Enthaltung/en: /*

*Im Anschluss stellt der Kreistagsvorsitzende seine Entscheidung, die Anzeige zur Durchführung von Filmaufnahmen durch Herrn Dr. Michler, nicht anzuerkennen, zur Abstimmung.*

*Abstimmungsergebnis: Die Entscheidung des Kreistagsvorsitzenden, die Filmaufnahmen zu unter-*

*sagen, wird mehrheitlich bestätigt.*

*Dafür: SPD, CDU, GRÜNE, AfD, DIE LINKE, FDP, FREIE WÄHLER, KLIMALISTE, Abgeordneter*

Lerche (*Liberale und Piraten*)  
Dagegen: Abgeordneter Dr. Michler (WDMR)  
Enthaltung/en: Abgeordnete Moldenhauer-Dersch

## II. Rechtliche Würdigung

### Filmverbot satzungswidrig

§4a (1) der Hauptsatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Anlage **A3**) erlaubt Film- und Tonaufnahmen durch die Medien allgemein. Eine Einschränkung, dass nur bestimmte Medien dies dürfen – etwa der öffentlich-rechtliche Rundfunk oder die etablierte Lokalpresse – ist nicht vorgesehen. Ein selektives Filmverbot nur für bestimmte Medienvertreter steht daher nicht im Einklang mit der Satzung und ist rechtswidrig.

### Pressekodex ist keine Rechtsgrundlage

Der Antragsgegner zu 2) zitiert in seiner Begründung des Verbots von Film- und Tonaufnahmen (Anlage **A6**) den Pressekodex. Dieser ist eine Selbstverpflichtungserklärung der Mitglieder des Deutschen Presserates und kann keine Rechtsgrundlage für das hier vom Antragsgegner zu 2) ausgesprochene Filmverbot darstellen.

### Presserat rügt Doppelfunktion, wenn Interessenskonflikte nicht transparent gemacht werden

Selbst der Presserat sieht eine Doppelfunktion für die der Selbstverpflichtung unterworfenen nicht als unzulässig an. Durch eine Doppelfunktion können sich Interessenskonflikte ergeben. Der Presserat rügt aber nicht die Doppelfunktion als solche, sondern er rügt, wenn die möglichen Interessenskonflikte dem Publikum nicht transparent gemacht werden.

Mittel der Glaubhaftmachung

Pressemitteilung des Presserates vom 11.06.2020

<https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/r%C3%BCge-f%C3%BCr-mangelnde-kennzeichnung-von-wahlwerbung.html>

(Anlage **A15**)

*Der Beschwerdeausschuss sah in der **verdeckten Doppelfunktion** des Autors einen Verstoß, der geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Presse zu beschädigen. Das Portal hätte für diese Berichterstattungen einen parteipolitisch ungebundenen Kollegen beauftragen oder zumindest den **Interessenkonflikt offenlegen** müssen.*

Die Vermeidung von Doppelfunktionen ist wichtig für Medien, die nach außen den Anschein der Überparteilichkeit und der Neutralität vermitteln. Die Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz gilt jedoch auch parteiliche und nicht-neutrale Medien. Von der 1933 verbotenen und 1948 wiedergegründeten SPD-Parteizeitung „vorwärts“ würde z.B. niemand parteipolitische Neutralität erwarten. Dennoch kann sie sich ebenso wie ein überparteiliches Medium auf die Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz berufen.

Die „Bürgerliste Weiterdenken – WDMR“, für die der Antragsteller im Kreistag vertreten ist, ist eine Wählergruppe im Landkreis Marburg-Biedenkopf, die sich aus Aktivisten der Bürgerinitiative „Weiterdenken-Marburg“ gegründet hat. Dies ist lokal allgemein bekannt und auch aus der YouTube-Kanalbeschreibung ersichtlich, so dass für das Publikum der Telemedien „Weiterdenken-Marburg.de“, „Bürgerliste-Weiterdenken.de“ und des YouTube-Kanals „Weiterdenken-Marburg – WDMR“ klar ist, dass hier nicht der Anspruch der Überparteilichkeit erhoben wird.

Mittel der Glaubhaftmachung:

Kanal-Info des YouTube-Kanals „Weiterdenken-Marburg – WDMR“ (Anlage **A2**)

*Weiterdenken-Marburg ist eine Bürgerinitiative in Marburg, die sich aus dem Protest für die Grundrechte heraus entwickelt hat. Für die Kommunalwahl 2021 haben aus dem Kreis von Weiterdenken-Marburg auch einige Aktivisten eine Wählergruppe gegründet und als "Bürgerliste Weiterdenken" kandidiert. Impressum: siehe <https://weiterdenken-marburg.de/impressum/>*

### **Kreistagsabstimmung über Film-Erlaubnis satzungswidrig**

Der Antragsgegner zu 2) hat in der Kreistagssitzung am 01.04.2022 keinerlei Sachgründe dafür angeführt, wieso die angezeigten Film- und Tonaufnahmen entgegen der Regelung der Satzung unzulässig sein sollten. Stattdessen hat er den Kreistag darüber abstimmen lassen, ob die Film- und Tonaufnahmen in diesem konkreten Fall erlaubt werden sollten.

Mittel der Glaubhaftmachung  
Niederschrift über die Sitzung des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 01.04.2022, S. 2  
(Anlage A9).

§4a (2) regelt Film- und Tonaufnahmen seitens der Kreistagsverwaltung. In diesen diesen Fällen sieht die Satzung explizit vor: „*Dieser Genehmigung kann der Kreistag widersprechen*“. Im Falle von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien ist dies nicht vorgesehen. Eine solche Abstimmung ist daher rechtswidrig.

Mittel der Glaubhaftmachung:  
§4a der Hauptsatzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf  
(Anlage A3, [https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10\\_1.pdf](https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_1.pdf)):

### **Selektives Filmverbot verfassungswidrig**

Die Meinungs- und Pressefreiheit haben die Autoren des Grundgesetzes bewusst als Recht für „JEDEN“ konzipiert. Dies geschah in bewusstem Kontrast zum zuvor gültigen „Schriftleitergesetz“, welches den Zugang zum Journalistenberuf geregelt hatte.

Mittel der Glaubhaftmachung  
Text der „Bundeszentrale für politische Bildung“ bpb vom 29.12.2018 über das Schriftleitergesetz  
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/283118/ns-schriftleitergesetz-journalisten-als-staatsdiener/>  
(Anlage A16)

*Eine direkte Nachwirkung des Schriftleitergesetzes ist es, dass der Zugang zum Journalistenberuf in der Bundesrepublik nicht reguliert wird. "Journalist" darf in Deutschland heute jeder sein. Und auch für die Funktion des "Redakteurs" gibt es keine gesetzlichen Zugangsbeschränkungen. Selbst die Pressefreiheit wird im Grundgesetz nicht weiter ausdefiniert und an Voraussetzungen gebunden. Sie leitet sich schlicht aus Artikel 5 ab: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten."*

Ein selektives Verbot von Film- und Tonaufnahmen für bestimmte Medienvertreter bei genereller Erlaubnis für andere Medienvertreter (z.B. für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) ist daher verfassungswidrig. Solange keine offenkundigen Sachgründe dagegen sprechen, haben daher weder der Antragsgegner zu 2) noch der Antragsgegner zu 1) die Befugnis, zu bestimmen, wer einer journalistischen Tätigkeit durch satzungsgemäß angezeigte Film- und Tonaufnahmen in der Kreistagssitzung nachgehen darf – und wer nicht.

### **Berichterstattungsinteresse**

Als Mitglied des Kreistages hat der Antragsteller ein Interesse an einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Berichterstattung über die Kreistagssitzungen. Film- und Tonaufnahmen können die Aussagen in Reden und das Abstimmungsverhalten unverfälscht wiedergeben. Der Verweis darauf, dass durch die Möglichkeit eines schriftlichen Berichtes die Pressefreiheit gewahrt sei und ein Verbot von Film- und Tonaufnahmen durch vielleicht unliebsame Medien keine Einschränkung der Pressefreiheit sei, verkennt, dass diese auch die Wahl der Darstellungsform (Film, Ton, Schrift) umfasst.

Film- und Tonaufnahmen können auch allen Beteiligten als Gedächtnisstütze für spätere schriftliche Berichte dienen. In jüngster Vergangenheit gab es mehrere Fälle, wo die etablierte Lokalpresse ihre Berichterstattung über die Kommunalpolitik – spezifisch in Bezug auf den Antragsteller – korrigieren musste. Bezüglich der Berichterstattung in der Oberhessischen Presse über die Kreistagssitzung vom 25.02.2022 hat das Landgericht Frankfurt im Zuge der einstweiligen Verfügung der „Hitzeroth Druck + Medien GmbH & Co. KG“ die Wiederholung einer den Antragsteller betreffenden Aussage untersagt (der Verlag kann noch Rechtsmittel dagegen einlegen). In diesem Fall ging es um eine falsch wiedergegebene Aussage in einer Kreistagsrede.

Mittel der Glaubhaftmachung

Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt vom 14.04.2022

Geschäftsnummer 2-03 O 110/22

(Anlage A17)

Hätten dazu Film- und Tonaufnahmen vorgelegen, hätte dieser journalistische Fehler möglicherweise vermieden werden können. In einem anderen, auch den Antragsteller betreffenden Fall im Zuge des Landratswahlkampfes, hat die Oberhessische Presse einen journalistischen Fehler nach Aufforderung durch den Antragsteller redaktionell korrigiert.

Mittel der Glaubhaftmachung

Bericht der Oberhessischen Presse am 25.04.2022 über eine Podiumsdiskussion des St.

Elisabeth-Vereins und Korrektur am 27.04.2022 in der „Korrekturbox“

(Anlage A18)

Dies zeigt, wie wichtig ein Wettbewerb zwischen den Medien für die Aufrechterhaltung journalistischer Standards ist.

### **Eingriff in Wettbewerb der Medien**

Das Verbot von satzungsgemäß angezeigten Film- und Tonaufnahmen durch bestimmten Medien - per Beschluss durch die Kreistagsmehrheit – verschafft Medien, die im Sinne der Kreistagsmehrheit berichten einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil.

### **Eilbedürftigkeit**

Besondere Eilbedürftigkeit (§ 123 VwGO) liegt vor, da die nächste Kreistags-Sitzung am 20.05.2022 betroffen ist.

### **Verwaltungsrechtsweg**

Der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt.

Der Antragsteller hat diesen Antrag mit Rechtsanwalt Frank Großenbach erörtert.

Marburg, 18.05.2022, Frank Michler